

CH_VB 90.457 vom 22. Juni 1990

Bundesverwaltung, 1990-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_90.457

FR: CH_VB 90.457 du 22 juin 1990

IT: CH_VB 90.457 del 22 giugno 1990

Volltext

Motion Keller 1254 N 22 juin 1990 im Beitragsjahr 1991 Anwendung finden werden, ist damit zu rechnen, dass diesen Gesuchen nicht entsprochen werden kann. Erst im Zusammenhang mit der angestrebten Praxisänderung können solche Begehren allenfalls erfüllt werden. In Anbetracht dieser Ausgangslage ist die Entgegennahme des Vorstosses in Form eines Postulates angezeigt. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat- Transmis comme postulat #ST# 90.457 Motion Keller Ergänzungsleistungen zur AHV AVS. Prestations complémentaires Wortlaut der Motion vom 21. März 1990 Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, (-unter- lassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in folgenden Punkten anzupassen: 1. Anhebung des anrechenbaren Jahreseinkommens (= Lebensbedarf) gemäss Artikel 2 Absatz 1 ELG, um damit die Ansätze des Existenzminimums im Sinne von Artikel 34quaterBV angemessen zu decken. 2. Veränderung des Verhältnisses der Einkommensgrenzen Alleinstehende / Ehepaare von bisher 1 zu 1,5 auf 1 zu 1,7 (Art. 2 Abs. 1 ELG). 3. Einheitliche Karenzfrist für Fremdarbeiter und Flüchtlinge von zehn Jahren (Art. 2 Abs. 2 ELG). 4. Aufhebung der Grenzbeträge des anrechenbaren Vermögens bei Einzelpersonen auf Fr. 30 000.- und bei Ehepaaren auf Fr. 45 000.- (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG); Prüfung der Einführung einer absoluten oberen Vermögensgrenze, bei deren Ueberschreiten der EL-Anspruch erlischt. 5. Anhebung der Ansätze für den Mietabzug gemäss dem Anstieg der Wohnkosten (Art. 4 Abs. 1 lit. b ELG) und Vereinfachung der Abzugsregelung durch Integration des Selbstbehaltes und der Nebenkosten in einen einzigen einheitlichen Ansatz je für Alleinstehende und Ehepaare. Texte de la motion du 21 mars 1990 Le Conseil fédéral est chargé de modifier les points suivants de la loi fédérale du 19 mars 1965 sur les prestations complémentaires à l'assurance-vieillesse, survivants et invalidité (LPC): 1. Relèvement du revenu annuel déterminant (besoins vitaux) conformément à l'article 2,1 er alinéa, LPC, de manière à couvrir ces besoins vitaux dans une mesure appropriée comme le prévoit l'article 34quater est. 2. Relèvement de 1 contre 1,5 à 1 contre 1,7 des montants limites des revenus d'une personne seule par rapport aux montants limites des revenus d'un couple (art. 2,1er alinéa, LPC). 3. Délai d'attente unique de dix ans pour les travailleurs étrangers et les réfugiés (art. 2, alinéa 2, LPC). 4. Relèvement à 30.000 francs pour les personnes seules et à 45.000 francs pour les couples de la part de la fortune n'entrant pas dans le revenu déterminant (art. 3,1er alinéa, let. b, LPC); réexamen de l'introduction d'une limite de la fortune au delà de laquelle cesse le droit à la perception des prestations complémentaires. 5. Relèvement de la déduction annuelle au titre du loyer (art. 4, 1er alinéa, let. b, LPC) et simplification de la réglementation des déductions en incluant la franchise et les frais accessoires dans une seule et même déduction pour d'une part les personnes seules, d'autre part les couples. Mitunterzeichner-Cosignataires: Darbellay, David,

Dormann, Hildbrand, Seiler Rolf, Stamm (6) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Nach Artikel 11 der Uebergangsbestimmungen BV sollen Ergänzungsleistungen dann wieder wegfallen, wenn die AHV/IV-Rente den Grundbedarf des Lebensunterhalts sicherstellt. So weit sind wir aber noch lange nicht. Wir anerkennen andererseits, dass die Ergänzungsleistungen sozialpolitisch zweckmässig sind, weil sie nicht nach dem vielkritisierten Giesskannenprinzip ausgerichtet werden, sondern nur jenen zukommen, die sie nötig haben. Damit kommt aber der Frage entscheidende Bedeutung zu, wann die Anspruchsberechtigung auf eine Ergänzungsleistung beginnt. Hier muss die Kritik am heutigen Zustand einsetzen: die Latte ist zu hoch angesetzt. Die Ergänzungsleistungen sind ein richtiges Instrument der Sozialpolitik. Es genügt aber nicht, ein richtiges Instrument nur zu haben: man muss es auch richtig einsetzen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, drängen sich gewisse Verbesserungen an der gegenwärtigen Regelung auf: - Der Bundesrat kann anlässlich der in der Regel alle zwei Jahre stattfindenden Rentenerhöhung u. a. die Einkommensgrenzen anpassen. Diese kann einerseits der Teuerung angepasst werden, andererseits aber auch etwas stärker als diese angehoben werden, weil vor allem die Rentner mit kleinen Einkommen besonders von der Teuerung betroffen sind. Die Höhe der gegenwärtigen Ergänzungsleistungen genügt nicht, um den in der Verfassung garantierten angemessenen Existenzbedarf zu decken. Vieles deutet darauf hin, dass die Ergänzungsleistungen das soziale oder kulturelle Existenzminimum nur ungenügend abdecken. Der Bundesrat wird daher beauftragt, das anrechenbare Jahreseinkommen gemäss Artikel 2 Absatz 1 ELG entsprechend anzuheben. - Das Verhältnis der Einkommensgrenzen Alleinstehende/ Ehepaare soll von bisher 1 zu 1,5 auf 1 zu 1,7 geändert werden. Untersuchungen haben ergeben, dass die tatsächlichen Unterschiede in den Lebenskosten von Einzelpersonen zu Ehepaaren dem Verhältnis von 1 zu 1,7 entsprechen. Bei der AHV ist das Verhältnis Einzelperson/Ehepaare 1 zu 1,5, wobei Rentner in guten wirtschaftlichen Verhältnissen diesen Mangel ohne weiteres mit der 2. und 3. Säule ausgleichen können. Hingegen können Rentner mit dem EL-rechtlichen Existenzminimum dieses Verhältnis von 1 zu 1,5 nicht ausgleichen. Praktische Erfahrungen zeigen denn auch, dass Ehepaare, welche Ergänzungsleistungen beziehen, noch knapper daran sind als Einzelpersonen mit Ergänzungsleistungen. Deshalb sollen die Einkommensverhältnisse im vorgeschlagenen Ausmass geändert werden. - Zurzeit gilt für Ausländer eine Karenzfrist von 15 Jahren. Dies führt oft zu Härtefällen, insbesondere die Regelung, dass der Aufenthalt in der Schweiz ununterbrochen während 15 Jahren dauern muss. Diese geltende Regelung benachteiligt zudem die Fremdarbeiter gegenüber den Flüchtlingen, für die eine Karenzfrist von nur fünf Jahren besteht. Daher wird verlangt, dass neu eine einheitliche Karenzfrist für alle Ausländer von zehn Jahren eingeführt werden soll. - Zurzeit gilt gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ELG ein Grenzbetrag für das anzurechnende Vermögen von 20 000 Franken für Einzelpersonen und 30 000 Franken für Ehepaare. Diese Vermögenslimiten sollen auf neu 30 000 Franken für Einzelpersonen respektive 45 000 Franken für Ehepaare angehoben werden. Die geltenden Vermögenslimiten wurden seinerzeit bei der Einführung der Ergänzungsleistungen 1966 festgelegt und seither nicht mehr verändert. Infolge der Teuerung bedeutet dies in den vergangenen 24 Jahren eine reale Verschlechterung. Allein die Teuerung zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 1988 betrug 137,85 Prozent. Wollte man diesen Wert auf die anrechenbaren Vermögensgrenzen voll aufrechnen, so müssten diese gar auf über 47 000 Franken respektive

22. Juni 1990 N 1255 Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion über 71 000 Franken erhöht werden. Die vorgeschlagene Erhöhung ist somit massvoll und gerechtfertigt. - Neu soll geprüft werden, ob nicht eine obere Vermögensgrenze eingeführt werden sollte, damit vermögende Personen, welche effektiv keine Ergänzungsleistungen benötigen, in Zukunft nicht mehr bezugsberechtigt sind. - Das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen rechnet mit Mietzinsen, die an der Realität des Lebens zahlreicher Betagter und Invalider vorbeigehen. Gemäss Gesetz kann einem Alleinstehenden ein Abzug von 6000 Franken pro Jahr gewährt werden, einem Ehepaar ein solcher von 7200 Franken. In Wirklichkeit aber müssen in der heutigen Lage auf dem Wohnungsmarkt - namentlich in städtischen Verhältnissen - einzelne Personen oder Ehepaare nicht selten das Doppelte für die Wohnungsmiete aufwenden, und zwar ob sie wollen oder nicht! Diese Personen können in den seltensten Fällen auf billigere Wohnungen ausweichen. Wer z. B. an den Rollstuhl gebunden ist, braucht eine rollstuhlgängige und damit in der Regel moderne Wohnung. Und diese Wohnung sollte auch eine angemessene Grosse haben, damit die dringend benötigten gesellschaftlichen Kontakte möglich sind. Eine solche Person kann auch den Ort und das Quartier nicht einfach wechseln, weil gerade hier bekannte Menschen leben, auf deren Hilfe sie angewiesen ist. Wenn eine gemietete Wohnung bezüglich Raumbedarf und Komfort angemessen ist und wenn der Mieter nicht auf eine entsprechende billigere Wohnung ausweichen kann, ist die Begrenzung des gesetzlichen Abzugs im Bundesrecht auf 6000 Franken/7200 Franken nicht gerecht. Zwar ist der Bundesrat gemäss Artikel 3a befugt, die Befugnisse der Kantone angemessen auszuweiten, und davon wurde erst kürzlich auch Gebrauch gemacht (die neuen Grenzwerte liegen jetzt bei 7000 Franken respektive 8400 Franken), doch genügen diese Abzüge bei weitem noch nicht. Deshalb sollen im Zuge der Gesetzesrevision die Beträge der Abzüge im Bundesgesetz selbst neu und höher festgesetzt werden. Es ist am Bundesrat, dem Parlament eine Lösung vorzuschlagen, die den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt gerecht wird. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, dem Parlament einen entsprechenden Revisionsentwurf vorzulegen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 1990 Rapport écrit du Conseil fédéral du 16 mai 1990 Die 2. EL-Revision ist am 1. Januar 1987 in Kraft getreten und hat namhafte Verbesserungen gebracht. Die Ausgaben für die EL waren 1989 um 465 Millionen Franken höher als vor der Revision. Weite Kreise sind von der Wirksamkeit der EL überzeugt, da mit diesem Instrumentarium gezielt geholfen werden kann. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass einige Punkte im EL-System revidiert werden sollten. Er ist deshalb bereit, zusammen mit den Kantonen, die drei Viertel der EL-Kosten zu tragen haben, eine EL-Revision vorzubereiten. Dabei wird er auch die vom Motionär angeregten Verbesserungen prüfen. Da die Vorlage in Absprache mit den Kantonen erfolgen muss, kann sich der Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf deren Inhalt festlegen lassen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat- Transmis comme postulat #ST# 90.373 Motion der freisinnig-demokratischen Fraktion Bundesgesetz über den Schutz des Staates und der Bürger Motion du groupe radical-démocratique Loi fédérale sur la protection de l'Etat et du citoyen Wortlaut der Motion vom 5. März 1990 Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament so schnell wie möglich eine Botschaft und einen Gesetzesentwurf über den Schutz des Staates zu unterbreiten, in dem auch der Schutz der Persönlichkeit sowie die Grund- und Freiheitsrechte berücksichtigt sind. Insbesondere müssen folgende Punkte gesetzlich festgehalten werden: - die Definition der Aufgaben des Staatsschutzes und

deren Beschränkung; - eine klare Regelung in bezug auf die Verantwortlichkeiten des Bundes und der Kantone sowie die Zusammenarbeit zwischen ihnen; - Vorschriften in bezug auf die Beschaffung, Verwendung, Weitergabe, Aufbewahrung und Vernichtung von Daten; - Vorschriften zur Wahrung der Freiheitsrechte, der demokratischen Grundrechte sowie der Privatsphäre; - Vorschriften zur Überprüfung der Dossiers und ein Schutz vor Datenmissbrauch im Rahmen der durch die Staatssicherheit gestellten Anforderungen; - die parlamentarische Kontrolle. Texte de la motion du 5 mars 1990 Le Conseil fédéral est chargé de soumettre le plus rapidement possible au parlement un message et un projet de loi sur la protection de l'Etat, dans lequel doivent être également pris en considération la protection de la personnalité, les libertés et les droits fondamentaux. Il y a lieu de fixer dans une loi notamment: - la définition des tâches en matière de protection de l'Etat et leur délimitation; - une réglementation explicite des responsabilités et de la collaboration entre Confédération et cantons; - les règles de la recherche, de l'exploitation, de la transmission, de la conservation et de la destruction des données; - les règles de sauvegarde des libertés individuelles et des droits démocratiques fondamentaux, ainsi que de la sphère privée; - les règles d'examen des dossiers et la protection contre les abus en matière de données dans le cadre des exigences imposées par la sécurité de l'Etat; - le contrôle parlementaire. Sprecher-Porte-parole: Couchepin Schriftliche Begründung - Développement par écrit Les auteurs renoncent au développement et demandent une réponse écrite. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 11. Juni 1990 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 11 juin 1990 Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion. Le président: MM. Rechsteiner et Leuenberger-Soleure ainsi que le groupe écologiste combattent la motion du groupe radical-démocratique. La discussion est renvoyée à une date ultérieure. Verschoben - Renvoyé

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Keller Ergänzungsleistungen zur AHV Motion Keller AVS. Prestations complémentaires In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 90.457 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.06.1990 - 08:00 Date Data Seite 1254-1255 Page Pagina Ref. No 20 018 726 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.